

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Abend), 6. Juni 2018

Volkswirtschaftsdirektion

64 2018.RRGR.285 Gesetz Fischereigesetz (FiG) (Änderung)

1. Lesung

Eintretensdebatte

Präsident. Wir kommen zum Traktandum 64, zum Fischereigesetz (FiG). Dieses ist von der FiKo vorberaten worden. Ich möchte kurz die Eintretensdebatte abhalten und erteile der Sprecherin der FiKo das Wort. Grossrätin Stucki, Sie haben das Wort.

Béatrice Stucki, Bern (SP), Kommissionssprecherin der FiKo. Bei dieser Gesetzesänderung handelt es sich um eine Massnahme zum sogenannten Entlastungspaket 2018 (EP 18), das wir im letzten November beraten und beschlossen hatten. Zu dieser Gesetzesänderung fand keine Vernehmlassung statt. Mit der Erwähnung der sogenannten Hegebeiträge soll klarer unterschieden werden zwischen den bereits existierenden Patentgebühren und den darin enthaltenen zweckgebundenen Mitteln für den Schutz und die Pflege von Gewässern sowie der Laichplätze von Fischen und für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Fischerei. Damit werden klarere rechtliche Verhältnisse darüber geschaffen, wofür diese Gelder verwendet werden.

Grundsätzlich soll die Patentabgabe, die man heute kennt, um 20 bis 25 Prozent erhöht werden. Die Gebühren im Kanton Bern sind tiefer als in anderen Kantonen. Weiter soll auch die Gebühr für die Jugendkarte für bis zu 16-Jährige angehoben werden. Damit die Fischerei auch für junge Menschen oder für jene in Ausbildung attraktiv gehalten werden kann, soll eine neue Alterskategorie geschaffen werden. So sollen Fischerinnen und Fischer ab dem 17. bis zum 25. Altersjahr eine reduzierte Patentgebühr zahlen, und zwar die Hälfte der Patentgebühr für die Erwachsenen.

Neu wird im Gesetz die Pflicht der Hege aufgenommen: Wer keinen Nachweis erbringen kann, dass er oder sie einen Beitrag zur Hege leistet, wird eine Gebühr bezahlen müssen. Die Höhe dieser Abgabe wird in einer Verordnung geregelt werden und kann von 20 bis 100 Franken betragen. Die Änderungen in diesem Gesetz wurden von der vorberatenden Kommission, der FiKo, diskussionslos genehmigt. Die FiKo beantragt Ihnen deshalb, diese Änderungen zu genehmigen und auch nur eine Lesung vorzunehmen.

Präsident. Ist das Eintreten bestritten? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann treten wir auf das Gesetz ein. Wir kommen zur Detailberatung.

Detailberatung

Präsident. Es gibt noch einen Antrag auf Durchführung einer einzigen Lesung. Ist dieser bestritten? Er ist nicht bestritten und damit genehmigt.

I.

Titel nach Art. 27 (geändert)

3 Fischereiregal und Hegebeitrag

Angenommen

Art. 34, Art. 37, Art. 38
Angenommen

Art. 43a (neu)
Angenommen

Art. 68
Angenommen

II.
Angenommen

III.
Angenommen

IV.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Präsident. Gibt es ein Rückkommen? Gibt es Wortmeldungen vor der Schlussabstimmung? Wünscht der Regierungsrat das Wort? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Damit kommen wir zur Schlussabstimmung zum FiG. Wer dem Gesetz in der vorliegenden Form zustimmen kann, stimmt Ja, Wer es ablehnt, stimmt Nein.

Schlussabstimmung (1. und einzige Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	130
----	-----

Nein	0
------	---

Enthalten	0
-----------	---

Präsident. Sie haben diesem Gesetz einstimmig mit 130 Stimmen zugestimmt, ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen.